

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Beschlusses vom 17. November 2017 über eine Änderung der Chroniker-Richtlinie (Chr-RL): Anpassung an das Pflegestärkungsgesetz II

Vom 15. Februar 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat mit Beschluss vom 17. November 2017 Anpassungen der Chroniker-RL an das Pflegestärkungsgesetz II vorgenommen. Im Verlauf des Nichtbeanstandungsverfahrens ist nun zum 01. Januar 2018 Artikel 1 des Bundesteilhabegesetzes in Kraft getreten. Durch diesen wurde das Neunte Buchs des Sozialgesetzbuches (SGB IX) neu gefasst.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die durch die Neufassung des SGB IX erfolgten Änderungen in dem Beschluss vom 17. November 2017 nachvollzogen. Die Voraussetzungen zur Feststellung des Grades der Behinderung werden nun statt in §§ 69 und 70 Absatz 2 SGBIX a.F. in den §§ 152 und 153 Absatz 2 SGB IX n.F. geregelt. So wird mit dem vorliegenden Beschluss eine mit der heute geltenden Rechtslage übereinstimmende Beschlussfassung zur Chroniker-RL erreicht.

Berlin, den 15. Februar 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken